

Stellungnahme: Nach dem Facebook-Prozess

Würzburg, 07.02.2017 - Am 06.02.2017 fand die Verhandlung zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen Facebook statt. Wir nehmen Stellung zu den Positionen von Parteien und Gericht.

I. Angeblich gelöschte Inhalte weiter online

Im Vorfeld des Prozesses entstanden widersprüchliche Aussagen darüber, ob die streitgegenständlichen Bilder noch vorhanden sind oder gelöscht wurden. Facebook hatte teilweise behauptet, man habe sie heruntergenommen, teilweise wurde behauptet, der Zugang sei gesperrt worden. Zum Teil beschränkte Facebook diese Aussage auf jene Bilder, die in der Antragschrift enthalten waren oder die von der Klägerseite gemeldet wurden.

Hierzu die Faktenlage mit Nachweisen: Facebook hat im Prozess eingeräumt, dass es gar keine Bilder gelöscht hat. Die einzigen Aktivitäten beschränken sich darauf, sog. „Geoblockings“ für einzelne Bilder zu installieren. Es handelt sich dabei um einen Mechanismus, bei dem in Abhängigkeit der IP-Adresse des Clients entweder das tatsächlich aufgerufene Bild oder eine Fehlermeldung ausgegeben werden. Unstreitig waren Bilder, die bereits im Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 30.12.2016 enthalten waren, zum Beispiel aus Österreich ohne weiteres abrufbar. Hierzu wurde eine eidesstattliche Versicherung von der Antragstellerseite eingereicht.

Das Geoblocking beschränkt sich jedoch auf den Facebook-Post. Das eigentliche Bild wird nicht geblockt und ist ohne weiteres auch aus Deutschland heraus abrufbar¹.

Das Bild ist also weiterhin direkt abrufbar. Der Geoblocking-Mechanismus bei Facebook ist aus Performance-Gründen auf die Server mit der Facebook.com-Domain beschränkt, während die eigentlichen Inhalte frei zugänglich auf Content-Servern liegen. Hierfür hat Facebook kein Geoblocking installiert.

Das Geoblocking ist darüber hinaus auch leicht zu umgehen. Sobald ein deutscher User über einen ausländischen Proxy auf den Inhalt zugreift, wird das Bild wieder angezeigt². Die Verwendung eines Proxys erfolgt häufig bei Unternehmensnetzwerken oder bei Browser-Erweiterungen wie beispielsweise dem Tor-Browser, der ein weitgehend anonymes Surfen ermöglicht. Unter dem referenzierten Link² findet man beispielsweise ein Posting mit dem streitgegenständlichen Bild und dem Kommentar: „Merkel macht Selfies mit Täter der nachher ohne Skrupel einen Obdachlosen anzündet #derletzteDreck #Fresse2016“.

Die Antragstellerseite hat dabei vorgetragen, dass die Maßnahmen von Facebook zur Sperrung unzureichend sind und im Übrigen auch für Rechtsverletzungen in der EU nach der Rechtsprechung des EUGH das Gericht am Wohnsitzort des Betroffenen zuständig ist. Es liegt also auch eine Rechtsverletzung vor, wenn das Bild z. B. in Österreich abrufbar ist. Darüber hinaus liegt ohnehin Abrufbarkeit auch in Deutschland vor.

PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte
Chan-jo Jun
Tel. +49 (0) 931 6639232
Fax. +49 (0) 931 52235
info@kanzlei-jun.de

JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21
97074 Würzburg
www.junit.de
info@kanzlei-jun.de

II. Erkennbarkeit von ähnlichen oder gleichen Bildern mit „Wundermaschine“

Der Antragsteller beschränkt sich nicht darauf, dass nur die gemeldeten Bilder gelöscht werden sollen, sondern dass auch andere vorhandene Bilder auf dem Portal entfernt werden und dass auch künftige Bilder von der Verbreitung ausgenommen werden. Die Facebook-Anwälte haben hierzu eingewandt, es bräuchte hierfür eine „Wundermaschine“, die erst erfunden werden müsste. Angeblich sei es technisch nicht machbar, ein identisches oder ähnliches Bild aufzuspüren und dann zu entfernen.

Hierzu hat die Klägerseite vorgebracht, dass die entsprechende Technik längst vorhanden, bei Facebook sogar installiert ist und darüber hinaus weit komplexere Filtertechniken zur Anwendung kommen. Facebook kann beispielsweise bei Live-Aufnahmen urheberrechtlich geschützte Hintergrundmusik erkennen und einen Upload sperren. Darüber hinaus verwendet Facebook die Microsoft-Software PhotoDNA zum Aufspüren von Pornografie. Die Technik, aus Bildern einen Hashwert zu generieren, ist längst verfügbar und die Anwendung zumutbar. Zu behaupten, es handele sich um eine Wundermaschine ist der Versuch, etwaige Wissenslücken im Technikverständnis der Kammer auszunutzen. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Kammer bis zur Entscheidung am 07.03.2017 die nötige Fachkunde verschaffen wird.

III. Kenntnis durch Meldung und Meldetools

Facebook hatte kritisiert, dass die korrekten URLs nicht über ein spezielles Facebook-Meldeformular eingereicht worden wären. Die Klägerseite hatte dagegen vorgebracht, dass jeder einzelne bekannte Post über die im Portal vorhandene Meldfunktion mit Bezugnahme auf den konkreten Inhalt gemeldet worden war.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es bei mehreren Meldewegen im Belieben von Facebook steht, welcher zu einer Kenntnisnahme führen soll und welcher nicht. Wir haben vorgetragen, dass der von Facebook vorgeschlagene Meldeweg bei Meldung eines Bildes nur dann erreichbar ist, wenn man statt einer Beleidigung eine Urheberrechtsverletzung angibt, die dann zu einem neuen Meldesystem verweist. Hier kann die Meldung jedoch nur abgegeben werden, wenn der Betroffene höchstpersönlich die Meldung abgibt oder durch körperliche oder geistige Behinderung hieran gehindert ist. In jedem anderen Fall bricht die Meldung ab oder wird zurückverwiesen auf das Meldesystem nach Gemeinschaftsstandards. Am Ende kann es keinen Unterschied machen, auf welchem der angebotenen Wege eine Verletzung gemeldet wird.

IV. Hostprovider-Haftung

Eine dogmatische Grundsatzfrage wurde im Prozess ausgiebig diskutiert. Es geht um die Frage, ob das Hostprovider-Privileg nach § 10 TMG und die zugrundeliegende E-Commerce-Richtlinie für Facebook anwendbar sei oder nicht. Die Klägerseite argumentiert, dass Facebook kein neutraler Speicheranbieter sei. Argumente hierfür:

- a. Facebook lässt sich extrem weitgehende Nutzungsrechte an jedem hochgeladenen Content einräumen. Die Rechte gelten sogar über den Zeitpunkt hinaus, wenn der User seinen Beitrag oder seinen Account löscht. Facebook darf mit diesen Rechten weit mehr als nur das Portal betreiben, sondern auch eigene Inhalte daraus erstellen.
- b. Facebook erstellt eigene Inhalte, beispielsweise Videos aus dem Material

PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte
Chan-jo Jun
Tel. +49 (0) 931 6639232
Fax. +49 (0) 931 52235
info@kanzlei-jun.de

JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21
97074 Würzburg
www.junit.de
info@kanzlei-jun.de

der Timeline.

- c. Facebook sammelt eigene Informationen der Nutzer über deren Verhalten und Vorleben und generiert hieraus die Timeline. Facebook entscheidet darüber, ob ein geposteter Artikel von vielen oder wenigen Menschen gesehen wird und greift damit in die Ausspielung ein.

Spätestens nach Meldung eines Inhalts und der Überprüfung nach den Gemeinschaftsstandards hat Facebook sich den Inhalt zu Eigen gemacht, indem es entweder entscheidet, dass ein Verstoß vorliegt oder nicht. Die Gemeinschaftsstandards sind dabei auch bekanntlich nicht dafür vorgesehen oder geeignet, um die Rechteinhaltung sicherzustellen, da sich die Gemeinschaftsstandards erheblich von jeder Rechtsordnung der Welt unterscheiden. Sie sind die redaktionellen Richtlinien, mit denen das Erscheinungsbild von Facebook durch Facebook reguliert wird.

Die Kammer hat zu dieser Frage keine Stellung bezogen. Für die konkrete Entscheidung kann es dahinstehen, ob das Providerprivileg anwendbar ist oder nicht, da ja konkrete Kenntnis der jeweiligen Inhalte vorliegt.

Referenzen:

¹https://scontent.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/15726341_1325121280893103_6996221263772426727_n.jpg?oh=d7843105a7c010b87c823fd31abb295c&oe=590E90E7

²<https://www.facebook.com/photo.php?fbid=1559488834066789&set=a.187524297929923.52712.100000170614562&type=3&theater>

Über Chan-jo Jun

Chan-jo Jun (*1974) ist Fachanwalt für IT-Recht und Gründer der auf IT- und Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Jun Rechtsanwälte in Würzburg. Sein Team von derzeit neun Rechtsanwälten arbeitet u.a. an wissensbasierten KI-Systemen zur Lösung von rechtlichen Aufgaben. Eine besondere Spezialität liegt im Bereich des Software-Lizenzrechts und dabei im Bereich Open Source Software. Seine Kanzlei betreut vom Freelancer bis zum Automobilhersteller Unternehmer in IT- und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen.

PRESSEKONTAKT

Jun Rechtsanwälte
Chan-jo Jun
Tel. +49 (0) 931 6639232
Fax. +49 (0) 931 52235
info@kanzlei-jun.de

JUN RECHTSANWÄLTE

Salvatorstraße 21
97074 Würzburg
www.junit.de
info@kanzlei-jun.de